

1. Einleitung

Im Jahr 1990 wurde in Europa der Grundstein für die Umsetzung des Umweltinformationsrechts gelegt. Mit der Richtlinie 90/313/EWG (Umweltinformations-RL alt) wurde im Wesentlichen der Sinngehalt des Umweltinformationsgesetzes geschaffen, welcher sich in der aktuellen Gesetzeslage widerspiegelt. Neben allgemeinen Begriffsbestimmungen – wie etwa „Informationen über die Umwelt“ – fand die Essenz des Umweltinformationsrechts Eingang in diese Umweltinformations-RL alt. Dessen Grundidee kann folgendermaßen zusammengefasst werden: *Die Behörden sollen dazu verpflichtet sein, Umweltinformationen an natürliche oder juristische Personen zu erteilen, ohne dass diese ein Interesse an den beherrschten Informationen begründen oder nachweisen müssen.*

Im Laufe der Geschichte wurde die Umweltinformations-RL alt mehrfach novelliert bzw. aufgehoben und ersetzt. Anlass hierfür waren die sich stetig ändernden gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und technologischen Entwicklungen, welche neue Anforderungen an die Gesetzeslage mit sich brachten. Beispielsweise wurde mit der RL 2003/4/EG (Umweltinformations-RL) das Ziel verfolgt, Umweltinformationen nicht nur zugänglich zu machen, sondern diese auch durch digitale Medien öffentlich zu verbreiten. Weitere wichtige Änderung in der Umweltinformations-RL stellten die „Verschärfung“ der Beantwortungsfrist von Behörden (von zwei auf einen Monat) sowie die Präzisierung wesentlicher Begriffsbestimmungen dar. So wurde vom Unionsgesetzgeber der Tatbestand „Umweltinformationen“ sowie „Behörden“ näher definiert. Daneben wurden die Ausnahmetatbestände erweitert, nach denen der Zugang zu Umweltinformationen von der Behörde verweigert werden kann – wobei der Tatbestand des „missbräuchlichen Auskunftsbegehrens“ nicht näher definiert wurde.

Auf nationaler Ebene wurde im Jahr 1993 das Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen über die Umwelt (Umweltinformationsgesetz – UIG) umgesetzt. Mangels einer Vereinbarung iSd Art 15a B-VG zwischen Bund und Ländern kam es zu einer 1 + 9-Regelung. Seit der Kundmachung des UIG im Jahr 1993 gab es im Laufe der Zeit mehrere Novellierungen. Besonders hervorzuheben ist hierbei die UIG-Novelle 2004, wobei die §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 9 und 10 UIG vollständig neu gefasst worden sind. Künftige Änderungen im Umweltinformationsgesetz sind laut aktuellem Regierungsprogramm hinsichtlich der Transparenz zwischen Staat und Bürgern geplant. Konkret ist hierfür ein umfangreiches Informationsgesetz vorgesehen, welches den europäischen Standards entsprechen soll. Insbesondere soll über die Auskunft von bestehendem Amtswissen hinaus ein tatsächlicher Zugang zu konkreten Unterlagen (subjektiver Anspruch auf Herausgabe der ersuchten Dokumente) gewährleistet werden.

Das Buch lässt sich im Wesentlichen in drei Teilbereiche gliedern. Eingangs werden die rechtshistorischen Entwicklungen des Umweltinformationsgesetzes, sowohl

auf internationaler bzw europarechtlicher als auch auf nationaler Ebene, dargestellt. Dabei wird ein besonderes Augenmerk auf die wichtigsten (internationalen und nationalen) Novellierungen gelegt, sodass ein Überblick über die relevanten Entwicklungspunkte des Umweltinformationsgesetzes gegeben ist. Der Hauptfokus des Werks liegt auf dem aktuellen Umweltinformationsgesetz des Bundes, wobei die Erläuterungen des Gesetzesentwurfs zu den einzelnen Paragraphen angeführt werden. Besonders hervorzuheben ist die umfassende Rechtsprechungssammlung, welche geordnet zu den jeweiligen Normen angeführt ist. Die Rechtsprechung umfasst sämtliche relevante Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs, des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts sowie der einzelnen Landesverwaltungsgerichte. Im letzten Kapitel werden die einzelnen Landesgesetze dargestellt, wobei hier vor allem auf das Umweltinformationsgesetz des Bundes verwiesen werden konnte, weil die Bundesländer dem Bund größtmöglich gefolgt sind.

2. Internationale Bezüge

2.1. Aarhus-Konvention

2.1.1. Allgemeines

Die Aarhus-Konvention wurde im Rahmen der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen im Jahr 1998 ausgehandelt und unterzeichnet. Sie besteht aus drei Säulen, „Zugang zu Umweltinformationen“, „Beteiligung an Umweltverfahren“ und „Rechtsschutz im Umweltrecht“. Als der erste völkerrechtliche Vertrag im Bereich des Umweltrechts zielt die Aarhus-Konvention darauf ab, natürlichen und juristischen Personen direkt Rechte in Umweltverfahren zu verleihen.¹

Die Aarhus-Konvention wurde von 46 Staaten sowie von der Europäischen Gemeinschaft ratifiziert und trat am 30.10.2001 in Kraft. Aufgrund der Überschneidung der Kompetenzen wurden daher vom Unionsgesetzgeber ua entsprechende Richtlinien erlassen. Dabei handelt es sich einerseits um die Richtlinie 2003/4/EG (Umweltinformations-RL)² und andererseits um die Richtlinie 2003/35/EG (Öffentlichkeitsbeteiligungs-RL)^{3,4}.

In Österreich wurde die Aarhus-Konvention vor allem durch die Umsetzung der Umweltinformations-RL implementiert. Dabei wurden die entsprechenden Umweltinformationsgesetze (Bund und Länder) umfangreich angepasst.⁵

2.2. Europarecht

2.2.1. Historie

Der Grundstein des europäischen Zugangs zu Umweltinformationen wurde mit der Richtlinie vom 7.6.1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt, 90/313/EWG, (Umweltinformations-RL alt)⁶ gelegt. Schon in dieser ersten Richtlinie wurden die wesentlichen Bestandteile festgeschrieben, welche bis zur heutigen Gesetzeslage bestehen.

1 *Schamschula*, Hausgemachte Rechtsunsicherheit im Umweltrecht, Recht und Gesellschaft, Juridikum 3/2017, 345.

2 RL 2003/4/EG des Rates v 28.1.2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates, ABl 2003 L 41/26.

3 RL 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.5.2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten, ABl 2003 L 156/17.

4 *Schamschula*, Hausgemachte Rechtsunsicherheit im Umweltrecht, Recht und Gesellschaft, Juridikum 3/2017, 345 f.

5 *Schamschula*, Hausgemachte Rechtsunsicherheit im Umweltrecht, Recht und Gesellschaft, Juridikum 3/2017, 345 (346).

6 RL 90/313/EWG des Rates v 7.6.1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt, ABl 1990 L 158/56, II.

So wurde bereits definiert, was unter „Informationen über die Umwelt“ (vgl Art 2 lit a Umweltinformations-RL alt) zu verstehen ist und kann schon hier vorweggenommen werden, dass die Definition sehr umfangreich war. Grundsätzlich sollten „Behörden“ verpflichtet werden, umfassende Informationen bzgl der Umwelt an natürliche und juristische Personen zu übermitteln, ohne dass diese einen Nachweis hierfür benötigten. Aufgrund dieses Antragsrechts, ohne dass man subjektiv betroffen war, war es erstmals unionsweit natürlichen und juristischen Personen möglich, an Informationen betreffend die Umwelt heranzukommen.

Dieser „umfassende“ Zugang wurde jedoch schon damals durch einen umfangreichen Katalog an Ausnahmen eingeschränkt. So fanden sich zu diesem Zeitpunkt Ausnahmetatbestände wie „Vertraulichkeit der Beratung von Behörden“, „öffentliche Sicherheit“, „Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse“ oder „Vertraulichkeit personenbezogener Daten“, um einige zu nennen.

Hervorzuheben ist jedoch schon hier, dass der Unionsgesetzgeber einen Instanzenzug („Gerichts- oder Verwaltungsweg“) vorgesehen hat. Erst dadurch war es natürlichen und juristischen Personen möglich, Umweltinformationen zu erlangen, weil Behörden einer weiteren Kontrolle unterlagen.

2.2.2. Umweltinformationsrichtlinie

2.2.2.1. Allgemeines

Nach einem Jahrzehnt wurde die Umweltinformations-RL alt vom Unionsgesetzgeber novelliert. Dabei wurde mit der Umweltinformations-RL nicht nur die Umweltinformations-RL alt aufgehoben, sondern wurde an wesentlichen Punkten nachgeschärft und wurden erste Schwachstellen beseitigt.

Neben der Tatsache, dass ein Jahrzehnt vergangen ist, in dem die Digitalisierung ein neues (Informations)Zeitalter eingeläutet hat, wurde auch von der Europäischen Gemeinschaft das Übereinkommen der UN-Wirtschaftskommission für Europa über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus-Konvention) mitunterzeichnet. Aus diesem Grund musste auch die Umweltinformations-RL mit der Aarhus-Konvention übereinstimmen.⁷

Bei dieser Novellierung ist vor allem hervorzuheben, dass nicht nur eindeutig klargestellt wurde, was unter „Umweltinformation“ verstanden werden soll, sondern auch welche „Behörden“ gemeint sind. Auch wurde nunmehr die Beschreibung des Gerichtswegs ermöglicht, sodass auch ein Untätigsein von Behörden entsprechende Konsequenzen nach sich zog.

⁷ RL 2003/4/EG, Umweltinformations-RL, ABl 2003 L 41/26, Erwägungen Rz 5.

Die Umweltinformations-RL hat sich dabei nicht nur zum Ziel gesetzt, zu gewährleisten, dass ein Recht auf Zugang zu Umweltinformationen, die bei Behörden vorhanden sind oder für sie bereitgehalten werden, besteht, sondern auch, dass Umweltinformationen zunehmend öffentlich zugänglich gemacht und verbreitet werden. Dabei wurde der Fokus darauf gelegt, dass dies – soweit möglich – mittels digitaler Medien geschehen soll.⁸

Den Mitgliedstaaten wurde aufgetragen, entsprechende Maßnahmen zu setzen, sodass Behörden, die für ihre Aufgaben relevanten und bei ihnen vorhandenen oder für sie bereitgehaltenen Informationen aufbereiten können, damit eine aktive und systematische Verbreitung in der Öffentlichkeit verfolgen kann.⁹

2.2.2.2. Begriffsbestimmungen

Die Begriffsbestimmungen wurden umfassend novelliert und konkretisiert. Offenbar hat der damals gewählte Weg der Umweltinformations-RL alt¹⁰ nicht gefruchtet und der Unionsgesetzgeber hat hier umfassend nachgebessert. Nunmehr wird eindeutig klargestellt, dass unter Umweltinformationen sämtliche Informationen in schriftlicher, visueller, akustischer, elektronischer oder sonstiger materieller Form über den Zustand von Umweltbestandteilen, Faktoren wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung oder Abfall, Emissionen, Ableitung oder sonstiges Freisetzen von Stoffen in die Umwelt, Maßnahmen (insb Politiken, Gesetze, Pläne und Programme, Umweltvereinbarungen und Tätigkeiten), Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts, Kosten-/Nutzen-Analysen und sonstige wirtschaftliche Analysen, den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit, zu verstehen sind.¹¹

Weiters dürften sich nicht alle staatlichen Institutionen von der Umweltinformations-RL alt¹² angesprochen gefühlt haben und auch hier hat der Unionsgesetzgeber umfangreich nachgeschärft. Nunmehr werden unter dem Tatbestand „Behörden“ alle (denkbar möglichen) staatlichen Organe erfasst, wobei den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt wurde, Gremien oder Einrichtungen auszunehmen, soweit diese in gerichtlicher oder gesetzgebender Eigenschaft handeln.¹³

Neben der Tatsache, dass der Unionsgesetzgeber diese zwei Begriffe („Umweltinformation“ und „Behörde“) nachgeschärft hat, hat er weitere Definitionen eingefügt. Ua wurde klargestellt, was „bei einer Behörde vorhandene Informationen“ bedeuten. Entsprechend dem Ziel, dass Umweltinformationen umfassend der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden sollen, wurde auch hier eine sehr weite Definition gefunden und sind sämtliche Informationen, die eine Behörde

8 RL 2003/4/EG, Umweltinformations-RL, ABl 2003 L 41/26, Art 1.

9 RL 2003/4/EG, Umweltinformations-RL, ABl 2003 L 41/26, Art 7 Abs 1.

10 RL 90/313/EWG, Umweltinformations-RL, ABl 1990 L 158/56, II, Art 2 lit a.

11 RL 2003/4/EG, Umweltinformations-RL, ABl 2003 L 41/26, Art 2 Z 1.

12 RL 90/313/EWG, Umweltinformations-RL, ABl 1990 L 158/56, II, Art 2 lit b.

13 RL 2003/4/EG, Umweltinformations-RL, ABl 2003 L 41/26, Art 2 Z 2.

im Besitz hat und von dieser erstellt wurden oder bei dieser eingegangen sind, als Umweltinformationen zu verstehen.¹⁴ Auch Umweltinformationen, welche sich nicht im Besitz der Behörde befinden, jedoch für diese bereitgehalten werden, stellen Umweltinformationen dar.¹⁵ Schon aus dieser Überlegung heraus ist klar ersichtlich, dass der Unionsgesetzgeber den Handlungsspielraum der Mitgliedstaaten so weit wie möglich einschränken wollte.

2.2.2.3. Zeitrahmen der Beantwortung

Eine weitere Verschärfung für die Behörden war die Verkürzung der Antwortfristen der Behörden von zwei Monate¹⁶ auf einen Monat¹⁷; für umfangreiche und komplexe Umweltinformationen besteht nach wie vor eine zweimonatige Frist, jedoch muss der Antragsteller darüber – innerhalb des ersten Monats – informiert werden und sind auch die Gründe hierfür bekannt zu geben.¹⁸

Neben der Verschärfung für Behörden hat die Umweltinformations-RL auch Auswirkungen auf den Antragsteller. So muss dieser, sollte der Antrag zu allgemein formuliert sein, den Antrag präzisieren, wobei die Behörden den Antragsteller dabei zu unterstützen hat.¹⁹ Vor allem sollen die Behörden dem Antragsteller entsprechende Verzeichnisse oder Listen zur Verfügung stellen, welche von den Mitgliedstaaten zu erstellen sind. In diesen Verzeichnissen oder Listen soll in klaren Angaben dargestellt werden, wo die Umweltinformationen zu finden sind.²⁰ Aus der Praxis kann festgehalten werden, dass Behörden in Österreich keine oder nur sehr geringe Unterstützung dabei leisten, auch sind den Autoren keine Verzeichnisse oder Listen bekannt oder wurden ihnen solche bei Anfragen zur Verfügung gestellt.

Natürlich verlängert sich der Zeitrahmen für die Beantwortung der beantragten Informationen, wenn ein Antrag präzisiert werden muss.

2.2.2.4. Ausnahmen

Eine weitreichende Ausdehnung haben auch die Ausnahmebestimmungen der Umweltinformations-RL alt²¹ erfahren. Nunmehr werden die Ausnahmen in Art 4 geregelt und der Unionsgesetzgeber hält fest, dass nur in bestimmten Fällen eine Ablehnung des Antrags zulässig ist.²² Hier ist vor allem hervorzuheben, dass ein Antrag abgelehnt werden darf, wenn der Antrag offensichtlich missbräuch-

14 RL 2003/4/EG, Umweltinformations-RL, ABl 2003 L 41/26, Art 2 Z 3.

15 RL 2003/4/EG, Umweltinformations-RL, ABl 2003 L 41/26, Art 2 Z 4.

16 RL 90/313/EWG, Umweltinformations-RL, ABl 1990 L 158/56, II, Art 3 Abs 4.

17 RL 2003/4/EG, Umweltinformations-RL, ABl 2003 L 41/26, Art 3 Abs 2 lit a.

18 RL 2003/4/EG, Umweltinformations-RL, ABl 2003 L 41/26, Art 3 Abs 2 lit b.

19 RL 2003/4/EG, Umweltinformations-RL, ABl 2003 L 41/26, Art 3 Abs 3.

20 RL 2003/4/EG, Umweltinformations-RL, ABl 2003 L 41/26, Art 3 Abs 5.

21 RL 90/313/EWG, Umweltinformations-RL, ABl 1990 L 158/56, II, Art 3 Abs 2 und 3.

22 RL 2003/4/EG, Umweltinformations-RL, ABl 2003 L 41/26, Art 4 Abs 1.

lich gestellt wurde.²³ Wann eine „offensichtlich missbräuchliche Antragstellung“ vorliegt, ist aus der Umweltinformations-RL (noch) nicht herzuleiten.

Weiterhin bestehen Ablehnungsgründe im Bereich „Vertraulichkeit der Beratung von Behörden“, „öffentliche Sicherheit“, „Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse“ oder „Vertraulichkeit personenbezogener Daten“; hier wurden lediglich kleinere Klarstellungen durchgeführt.²⁴ Hervorzuheben ist jedoch, dass nunmehr der Unionsgesetzgeber eindeutig klargestellt hat, dass diese Ausnahmeregelungen eng auszulegen sind, wobei im Einzelfall das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe der Umweltinformation zu berücksichtigen ist. In jedem Einzelfall ist das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe gegen das Interesse an der Verweigerung der Bekanntgabe abzuwiegen. Weiters dürfen aufgrund von „Vertraulichkeit der Beratung von Behörden“, „Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen“, „Vertraulichkeit personenbezogener Daten“ oder „Schutz der Umweltbereiche“ keine Anträge abgelehnt werden, wenn sich dieser auf Informationen über Emissionen in die Umwelt bezieht.²⁵ Sollten teilweise die Informationen mit den Ausnahmetatbeständen „belastet“ sein, so sind die Informationen zugänglich zu machen, sofern es möglich ist, die jeweiligen „ausgenommenen“ Informationen von den „zugänglichen“ Informationen zu trennen.²⁶

Der Unionsgesetzgeber hat es den Mitgliedstaaten freigestellt, dass diese einen Kriterienkatalog erarbeiten, anhand dessen die betreffende Behörde über die Behandlung eines Antrags entscheiden kann.²⁷

Weigert sich die Behörde, die beantragten Informationen auszugsweise oder vollständig zugänglich zu machen, so ist dies dem Antragsteller schriftlich – binnen der oben genannten Fristen – mitzuteilen. Weiters ist dem Antragsteller mitzuteilen, auf welche Gründe sich die Verweigerung stützt und es ist auch darauf hinzuweisen, dass es eine Beschwerdemöglichkeit gibt.²⁸

2.2.2.5. Gerichtszugang

Sollte der Antragsteller der Ansicht sein, dass sein Antrag auf Zugang zu Informationen von einer Behörde nicht beachtet, fälschlicherweise (ganz oder teilweise) abgelehnt, unzulänglich beantwortet oder auf andere Weise nicht in Übereinstimmung mit der Umweltinformations-RL bearbeitet worden ist, so muss eine entsprechende Institution geschaffen werden, damit dies geprüft wird. Hervorzuheben ist, dass der Unionsgesetzgeber es den Mitgliedstaaten freistellt, ob diese die Überprüfung durch die jeweilige Behörde selbst, eine andere Behörde oder

23 RL 2003/4/EG, Umweltinformations-RL, ABl 2003 L 41/26, Art 4 Abs 1 lit b.

24 RL 2003/4/EG, Umweltinformations-RL, ABl 2003 L 41/26, Art 4 Abs 1 lit a bis f.

25 RL 2003/4/EG, Umweltinformations-RL, ABl 2003 L 41/26, Art 4 Abs 2.

26 RL 2003/4/EG, Umweltinformations-RL, ABl 2003 L 41/26, Art 4 Abs 4.

27 RL 2003/4/EG, Umweltinformations-RL, ABl 2003 L 41/26, Art 4 Abs 3.

28 RL 2003/4/EG, Umweltinformations-RL, ABl 2003 L 41/26, Art 4 Abs 5.

2. Internationale Bezüge

von einer unparteiischen und unabhängigen Stelle durchgeführt wird. Jedenfalls darf dieser „Instanzenzug“ nur geringe Kosten verursachen.²⁹

Neben dem oben beschriebenen Instanzenzug haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass der Antragsteller auch Zugang zu einem Überprüfungsverfahren, vor einem Gericht (dem gleichgestellt ist auch eine unparteiische und unabhängige Stelle [zB Unabhängiger Verwaltungssenat]) erhält. Dabei soll von einem Gericht überprüft werden, ob die Handlungen oder die Unterlassungen der Behörde korrekt waren oder nicht. Die Entscheidung dieses Gerichtes kann endgültig sein.³⁰ Solche endgültigen Entscheidungen sind schriftlich zu begründen (jedenfalls wenn der Informationszugang abgelehnt wird) und für die betroffene Behörde verbindlich.³¹

Jene Personen, die durch die Offenlegung von Informationen betroffen/belastet sind, soll auch die Möglichkeit eingeräumt werden, dass diese Rechtsbehelfe einlegen können. Ob auch Mitgliedstaaten diese Personen schützen möchten, liegt im jeweiligen Verantwortungsbereich des Mitgliedstaats.³²

2.2.2.6. Gebühren

Sollte der Mitgliedstaat Verzeichnisse oder Listen erstellt haben, so ist die Einsichtnahme an Ort und Stelle gebührenfrei. Auch die Einsichtnahme in die beantragten Informationen ist an Ort und Stelle gebührenfrei.³³ Sollten Informationen von einer Behörde bereitgestellt werden (zB Kopien, digitale Datenträger), so können Gebühren eingehoben werden. Diese Gebühren müssen jedoch angemessen sein.³⁴ Sollten Gebühren eingehoben werden, so hat die Behörde ein entsprechendes Gebührenverzeichnis zu veröffentlichen und dem Antragsteller zugänglich zu machen, aus welchem die Umstände ersichtlich sind, wann eine Gebühr eingehoben oder wann diese erlassen wird.³⁵

29 RL 2003/4/EG, Umweltinformations-RL, ABl 2003 L 41/26, Art 6 Abs 1.

30 RL 2003/4/EG, Umweltinformations-RL, ABl 2003 L 41/26, Art 6 Abs 2.

31 RL 2003/4/EG, Umweltinformations-RL, ABl 2003 L 41/26, Art 6 Abs 3.

32 RL 2003/4/EG, Umweltinformations-RL, ABl 2003 L 41/26, Art 6 Abs 2.

33 RL 2003/4/EG, Umweltinformations-RL, ABl 2003 L 41/26, Art 5 Abs 1.

34 RL 2003/4/EG, Umweltinformations-RL, ABl 2003 L 41/26, Art 5 Abs 2.

35 RL 2003/4/EG, Umweltinformations-RL, ABl 2003 L 41/26, Art 5 Abs 3.

3. Umweltinformationsgesetze

3.1. Bundes-Umweltinformationsgesetz

3.1.1. Allgemeines

Der Bundesgesetzgeber hat im Jahr 1993 das Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen über die Umwelt (Umweltinformationsgesetz – UIG)³⁶ kundgemacht. Mit diesem Bundesgesetz hat der Bundesgesetzgeber den Umsetzungserfordernissen der Europäischen Gemeinschaft entsprochen, weil in der Europäischen Gemeinschaft seit 1990 eine Richtlinie über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt bestand.

Aufgrund der österreichischen Kompetenzverteilung war eine „Lösung“ im Sinne des Art 11 B-VG angedacht, sodass hier eine Kompetenzübertragung stattfindet und es lediglich ein „Bundesumweltinformationsgesetz“ gibt. Neben dieser Kompetenzübertragung wurde auch eine Vereinbarung gem Art 15a B-VG zwischen Bund und Länder diskutiert. Mangels Einigung bzw dem Widerstand der Länder wurde – bedauerlicherweise – eine „1+9-Lösung“ implementiert, sodass es nunmehr ein Bundes-Umweltinformationsgesetz gibt und neun Ländergesetze, welche die Umweltinformationen im Bereich der Länder regeln.

Die erste UIG-Novelle 1999³⁷ wurde aufgrund einer schriftlichen Kritik der Europäischen Kommission umgesetzt und hat nur geringfügig in das UIG eingegriffen. Diese Eingriffe betrafen im Wesentlichen (i) den Kostenersatz, (ii) die Weiterleitung von Begehren, welche an die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes übermittelt wurden, an die zuständige Stelle und (iii) die Dauer, welche für eine Erledigung des Auskunftsbegehens von der Behörde in Anspruch genommen werden darf.

Die UIG-Novelle 2001³⁸ betraf lediglich die Umstellung von der Währung „Schilling“ in die Währung „Euro“.

Mit der UIG-Novelle 2003³⁹ wurde die Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9.12.1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Seveso II-Richtlinie) umgesetzt. Es wurde daher umfassend in § 14 UIG eingegriffen, weil dieser die Information über die Gefahr von Störfällen regelt.

36 Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen über die Umwelt (Umweltinformationsgesetz – UIG) BGBl 1993/495.

37 Bundesgesetz mit dem das Umweltinformationsgesetz geändert wird (UIG-Novelle 1999) BGBl I 1999/137.

38 Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen über die Umwelt (UIG-Novelle 2001) BGBl I 2001/108.

39 Bundesgesetz mit dem das Umweltinformationsgesetz geändert wird (UIG-Novelle 2003) BGBl I 2003/76.